Vorsorgevollmacht

Ich, (Vollmachtgeber/in)

Name (ggf. Geburtsname)	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefonnummer	Handynummer
E-Mail-Adresse	

erteile hiermit Vollmacht an

(bevollmächtigte Person A)

Name (ggf. Geburtsname)	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefonnummer	Handynummer
E-Mail-Adresse	

und

(bevollmächtigte Person B)

Name (ggf. Geburtsname)	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefonnummer	Handynummer
E-Mail-Adresse	

Vertretungsregelung, Innen-/Außenverhältnis, Rechtliche Hinweise[1]

Vertretungsregelung

Die bevollmächtigten Personen A und B sind

☐ jeweils allein vertretungsberechtigt.

oder

☐ nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

oder

☐ Person B ist Ersatzbevollmächtigte/r für Person A. Sie soll erst tätig werden, wenn Person A tatsächlich am rechtlichen Handeln gehindert ist oder die Ausübung der Vollmacht niederlegt.

Außenverhältnis

Die Vollmacht gilt im Außenverhältnis unbeschränkt.

Innenverhältnis

Beginn der Vertretung

Die bevollmächtigte Person wird angewiesen, von dieser Vollmacht nur Gebrauch zu machen, wenn ich nicht mehr in der Lage bin, meine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen und zu regeln, insbesondere im Fall meiner Geschäftsunfähigkeit. ☐ ja ☐ nein

Haftung

Die grundsätzlich auch leichte Fahrlässigkeit umfassende Haftung der bevollmächtigten Person für Fehler insbesondere bei der Vermögensverwaltung soll beschränkt sein. ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, dann wie folgt (nur eine Variante mit „ja“ ankreuzen):

☐ Die Haftung der bevollmächtigten Person beschränkt sich auf Vorsatz.

oder

☐ Die Haftung der bevollmächtigten Person beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Rechtliche Hinweise

- Die genannte(n) Vertrauensperson(en) wird/werden hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe.
- Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.
- Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden.
- Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, die Ausübung der Vollmacht niederzulegen.

[1] Erklärungen siehe Beiblatt „Erklärungen zu Seite 2 der Vorsorgevollmacht“. Diese Vollmacht ist auch ohne das Beiblatt wirksam!

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ☐ ja ☐ nein

- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 BGB).[2] ☐ ja ☐ nein

- Sie darf insbesondere ihre Einwilligung in medizinisch angezeigte Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 2 BGB). Sie darf somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.[2] ☐ ja ☐ nein

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte/Ärztinnen und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Die bevollmächtigte Person darf Mitarbeitenden von Versicherungsunternehmen bzw. von privatärztlichen Verrechnungsstellen von ihrer Schweigepflicht entbinden. ☐ ja ☐ nein

- Solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, darf sie entscheiden über

  meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1831 Abs. 1 BGB).[3] ☐ ja ☐ nein

  freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB).[3] ☐ ja ☐ nein

  ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 Abs. 1 BGB).[2] ☐ ja ☐ nein

  meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1832 Abs. 4 BGB).[3] ☐ ja ☐ nein

- Weitere Regelungen:

_____

_____

[2] Besteht zwischen der bevollmächtigten Person und dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin kein Einvernehmen darüber, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten/der Patientin (Vollmachtgeber/in) entspricht, hat die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB).

[3] In diesen Fällen hat die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1831 Abs. 2 und 5 BGB und § 1832 Abs. 2, 4 und 5 BGB).

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen. ☐ ja ☐ nein
- Sie darf mich bei der Meldebehörde an- und abmelden. ☐ ja ☐ nein
- Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ☐ ja ☐ nein
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. ☐ ja ☐ nein
- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen. ☐ ja ☐ nein
- Weitere Regelungen:

_____

_____

Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich[4] ☐ ja ☐ nein

  über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen. ☐ ja ☐ nein

  Zahlungen und Wertgegenstände annehmen. ☐ ja ☐ nein

  Verbindlichkeiten außerhalb des alltäglichen Geschäfts eingehen (Darlehen). ☐ ja ☐ nein

  Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten. ☐ ja ☐ nein

  Schenkungen im dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. ☐ ja ☐ nein

- Folgende Geschäfte soll die bevollmächtigte Person **nicht** wahrnehmen können:

_____

_____

[4] Für einzelne Rechtsgeschäfte kann eine notarielle Beurkundung oder öffentliche Beglaubigung notwendig sein:
- Erklärung gegenüber dem Handelsregister
- Erbausschlagung
- Immobilien-/Grundstücksgeschäfte
- Aufnahme eines Verbraucherdarlehens
- Handelsgewerbe
- Führung einer Personenhandelsgesellschaft oder GmbH als Gesellschafter/in

Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung.[5] ☐ ja ☐ nein

Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ☐ ja ☐ nein

Untervollmacht

- Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen. ☐ ja ☐ nein

- Sie darf Untervollmachten zur Beauftragung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin oder eines sonstigen, prozessberechtigten rechtlichen Vertreters eines Vereins oder sonstigen Vereinigung (z.B. Sozialverband, Arbeitnehmervertretung) zur ausschließlichen Wahrnehmung meiner Interessen im Rahmen dieser Vorsorgevollmacht erteilen. ☐ ja ☐ nein

Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte Post – auch mit dem Vermerk „eigenhändig“ – entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) insbesondere auch für E-Mails, Chatnachrichten in Messenger-Diensten, Telefonanrufe und das Abhören von Sprachnachrichten. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. ☐ ja ☐ nein

Digitale Medien

- Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine sämtlichen Daten, insbesondere Benutzerkonten (z.B. in sozialen Netzwerken, bei E-Commerce-Anbietern, bei Zahlungsdienstleistern, Cloudlösungen), zugreifen und hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen oder dürfen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern. ☐ ja ☐ nein

Geltung über den Tod hinaus

- Ich will, dass die Vollmacht über den Tod hinaus bis zum Widerruf durch die Erben fortgilt. ☐ ja ☐ nein

[5] Zur Beantragung eines Reisepasses ist die bevollmächtigte Person nur dann befugt, wenn die Vollmacht öffentlich beglaubigt wurde.

Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die vorne bezeichnete Vertrauensperson(en) als Betreuer zu bestellen. ☐ ja ☐ nein

Weitere Regelungen

Ort, Datum	Unterschrift Vollmachtgeber/in
Ort, Datum	Unterschrift bevollmächtigten Person A
Ort, Datum	Unterschrift bevollmächtigten Person B

Ich bestätige, dass die obige Vollmacht dem Willen des Vollmachtgebers entspricht. Der Vollmachtgeber/die Vollmachtgeberin ist im Zeitpunkt der Erklärungsabgabe im Vollbesitz seiner/ihrer geistigen Kräfte.[6]

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift Arzt/Ärztin

[6] Die ärztliche Bestätigung ist für die Wirksamkeit der Vollmacht prinzipiell unerheblich. Sie kann jedoch die Akzeptanz der Vollmacht in der Praxis erhöhen und etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit ausräumen.

Erklärungen zu Seite 2 der Vorsorgevollmacht

Außen- und Innenverhältnis

Das **Außenverhältnis** beschreibt das rechtliche Verhältnis zwischen der bevollmächtigten Person und entsprechenden Vertragspartnern (z.B. Behörden). Eine Vollmacht die im Außenverhältnis unbeschränkt ist, ist bei Vorlage in jedem Fall als Wirksam anzusehen. Eine Überprüfung etwaiger Wirksamkeitsvoraussetzungen (z.B. Geschäftsunfähigkeit) ist nicht erforderlich.

Das **Innenverhältnis** beschreibt das rechtliche Verhältnis zwischen Vollmachtgeber/in und Vollmachtnehmer/in. Im Innenverhältnis kann geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden darf (z.B. Geschäftsunfähigkeit).

Beispiel:
Eine Vollmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt im Innenverhältnis wird jedoch geregelt, dass von der Vorsorgevollmacht nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn der/die Vollmachtgeber/in sich um seine Angelegenheiten nicht mehr selbst kümmern kann.

Die bevollmächtigte Person legt die Vollmacht vor, um einen Vertrag für den/die Vollmachtgeber/in abzuschließen. Die vollmachtgebende Person ist allerdings noch in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und wünscht diesen Vertrag nicht. Die bevollmächtigte Person weiß dies.

Der Vertragspartner muss vorher nicht überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Vollmachtsausübung vorliegen. Der Vertrag kommt somit zustande.

Die bevollmächtigte Person hat die Vollmacht allerdings wissentlich ohne die im Innenverhältnis geregelte Voraussetzung ausgeübt. Die vollmachtgebende Person könnte nun gegenüber der vollmachtnehmenden Person Rechtsansprüche (z.B. Schadensersatz) geltend machen.

Haftung

Grundsätzlich haftet eine bevollmächtigte Person für Schäden, die der vollmachtgebenden Person durch fehlerhafte Ausübung der Vollmacht entstanden sind. Die Haftung der bevollmächtigten Person gegenüber der vollmachtgebenden Person kann eingeschränkt werden.

Bei der Beschränkung der Haftung auf **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit** haftet die bevollmächtigte Person nur für Schäden, die vorsätzlich (absichtlich) oder grob Fahrlässig (Sorgfaltspflicht in schwerem Maße verletzt) wurde.

Bei der Beschränkung der Haftung auf **Vorsatz** haftet die bevollmächtigte Person nur für Schäden, die vorsätzlich (absichtlich) verursacht wurden.

Beispiel:
Der vollmachtgebenden Person steht Landespflegegeld zu. Die bevollmächtigte Person beantragt diese Leistungen nicht, der vollmachtgebenden Person entsteht somit ein finanzieller Schaden.

Bei einer **unbeschränkten Haftung** muss die bevollmächtigte Person hierfür voraussichtlich haften, selbst wenn sie die Leistung aus Unwissenheit nicht beantragt hat.

Bei einer Beschränkung auf **Vorsatz**, muss die bevollmächtigte Person nur dann für den Schaden haften, wenn sie wusste, dass ein Anspruch besteht und dennoch bewusst keinen Antrag gestellt hat.

Bei einer Beschränkung auf **grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz** muss die bevollmächtigte Person hierfür auch dann haften, wenn sie die Leistung nicht beantragt hat, weil sie ihre Sorgfaltspflicht in schwerem Maße verletzt hat. Dies könnte der Fall sein, wenn sie hätte wissen können, dass ein Anspruch besteht. Etwa, weil ihr ein Beratungsangebot diesbezüglich unterbreitet wurde und sie dies abgelehnt hat.